

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Herausgeber:

Stadt Meerbusch - Der Bürgermeister

Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung - Feuerwehr -

37.30 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Insterburger Straße 10 - 40670 Meerbusch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Ansprechpartner	1
1.3 Geltende Regeln und Vorschriften	2
1.4 Verantwortung und fachliche Eignung nach DIN 14675	2
1.5 Prüfverfahren.....	3
1.6 Abstimmung mit der Feuerwehr	3
2. Installation und Inbetriebnahme.....	3
3. Zugänge und Zufahrten.....	3
3.1 Zugang zum Objekt	3
3.2 Blitzleuchte.....	4
3.3 Beschilderung.....	4
3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (FSD 1).....	4
4. Anforderungen an Einrichtungen.....	4
5. Komponenten.....	5
5.1 Brandmeldezentrale (BMZ) / Infostelle Feuerwehr	5
5.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 3 (FSD 3).....	5
5.3 Freischaltelement (FSE).....	5
5.4 Optische Anzeige (Blitzleuchte).....	6
5.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF).....	6
5.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	6
5.7 Akustische Signale	6
5.8 Brandfallsteuerungen.....	6
6. Brandmelder	6
6.1 nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder).....	6
6.2 Automatische Brandmelder	7
6.2.1 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden	7
6.3 Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlichtprinzip	8
6.4 Linienförmige Wärmemelders	8
6.5 Ansaugrauchmelder.....	8
6.6 Melderüberwachung in Bereichen mit besonderer Gefährdung	9
7. Brandschutz- und Löschanlagen.....	9
7.1 Sprinkleranlagen.....	9

7.2 Sonstige Löschanlagen	9
7.3 Alarmierungseinrichtung bei Löschanlagen	10
7.3.1 Optische Signaleinrichtungen und Auslöseanzeigen	10
7.4 Wandhydranten.....	10
8. Pläne für die Feuerwehr	10
8.1 Allgemeine Informationen.....	10
8.2 Feuerwehrlaufkarten	10
8.3 Ausdrucke von rechnergestützten Brandmeldezentralen	11
8.4 Feuerwehrplan.....	11
8.5 Sonstige Planunterlagen.....	11
9. Aufschaltung und Betrieb der BMA.....	11
9.1 Aufschaltabnahme.....	11
9.2 Ergänzende Voraussetzungen zur Aufschaltung	12
9.3 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale	13
9.4 Instandhaltungen.....	13
9.5 Störungen und Abschaltungen der BMA und der ÜE.....	13
9.6 Bauliche und betriebliche Änderungen und Erweiterungen der BMA	13
9.7 Pflichten des Betreibers	14
10. Kostenersatz	14
10.1 Abnahmegebühren.....	14
10.2 Falschalarme.....	15
11. Anlagen	15

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sind bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen in Gebäuden und Einrichtungen im Stadtgebiet Meerbusch zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Meerbusch bei der Leitstelle des Rhein Kreis Neuss angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2 Ansprechpartner

Feuerwehr Meerbusch

Insterburger Straße 10
40670 Meerbusch

Sachgebiet 37/30
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Herr Stein
Telefon: 02159 / 910621
Mail: dominik.stein@meerbusch.de

Leitstelle Rhein Kreis Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon: 02131 / 135-0
Mail: leitstelle@rhein-kreis-neuss.de

Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Vertriebsniederlassung NRW
Theodorstraße 293
40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 5073-0
Mail: bosch-sicherheitssysteme-nrw@de.bosch.com

1.3 Geltende Regeln und Vorschriften

Brandmeldeanlagen (BMA), die nach den Bedingungen und Auflagen der Bauaufsicht oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Feuerwehr aufgeschaltet werden (sollen), sind nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Für automatische Brandmeldeanlagen und Löschanlagen sind dies insbesondere:

DIN VDE 0833 Teile 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN 14489	Sprinkleranlagen – allgemeine Grundlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14675 Teile 1 und 2	Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb, Anforderungen an die Fachfirma
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
DIN EN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
DIN EN 12259	Ortsfeste Löschanlagen - Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
DIN VDE 0828	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
VdS-Richtlinien	hier: Insbesondere VdS 2095 Brandmeldeanlagen -Planung und Einbau- sowie VdS 2105 (Schlüsseldepots, SD)
LAR NRW	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

1.4 Verantwortung und fachliche Eignung nach DIN 14675

Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr Meerbusch vorzulegen.

1.5 Prüfverfahren

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile (auch Brandschutzgehäuse) müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, anerkannt sein.

1.6 Abstimmung mit der Feuerwehr

In der frühen Planungsphase einer Brandmeldeanlage, sollte ein erstes Gespräch zur Abstimmung zwischen der Errichterfirma und/oder der Betreiberin/dem Betreiber und der Feuerwehr stattfinden. Auch bei geplanten Veränderungen bestehender Brandmeldeanlagen sollten Abstimmungsgespräche geführt werden.

Grundsätzlich sollten der Feuerwehr Meerbusch dazu die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage, das Brandmelde- und Alarmierungskonzept, die in Ziff. 1.4 benannten Nachweise, die gültige Baugenehmigung (Textteil und gestempelte Grundrisse, Lageplan) und – sofern vorhanden – das genehmigte Brandschutzkonzept zur Ansicht bereitgestellt werden.

2. Installation und Inbetriebnahme

Die zertifizierte Fachfirma, gemäß DIN 14675, muss alle Installationsarbeiten selbst durchführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden.

Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen vor der Aufschaltung zur Feuerwehr bzw. vor der Abnahme durch die Feuerwehr von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Es ist mindestens alle 3 Jahre eine Prüfung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW erforderlich.

Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme / Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen funktionstüchtig herzustellen.

Die letztendliche Aufschaltung zur Feuerwehr erfolgt im Beisein eines Vertreters der Feuerwehr.

3. Zugänge und Zufahrten

3.1 Zugang zum Objekt

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der **gewaltlose Zutritt** zu allen überwachten Bereichen und den Zu- und Durchgängen dorthin sicherzustellen. Gleiches gilt für die Zufahrt zu Gebäudeteilen und Freiflächen, sofern diese durch Brandmelder überwacht sind und/oder mit selbsttätigen Löschanlagen ausgerüstet sind.

Mitarbeitern*innen der Feuerwehr und ggf. des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch Hinterlegung von mindestens **zwei** gleichschließenden Generalschlüsseln eines Schließsystems (inkl. der dazugehörigen Halbzylinder) in einem überwachten Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) erfolgen. Eine genaue Festlegung der benötigten Generalschlüssel ist vor Installation des FSD rechtzeitig abzustimmen. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes angebracht. Die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots erfolgt durch die Feuerwehr und setzt die Anerkennung einer "**Privatrechtlichen Vereinbarung**" durch den

Betreiber voraus. Die Vereinbarung muss der Feuerwehr vor Inbetriebnahme in zweifacher originaler Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben vorliegen.

3.2 Blitzleuchte

Der Zugang zum Objekt bzw. zur „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ ist außen am Zugang zum Gebäude -von der öffentlichen Straße aus sichtbar- mit einer Blitzleuchte in gelb/orange zu kennzeichnen. Bei Objekten besonderer Art und Nutzung bzw. bei entsprechend weitläufigen Objekten kann es erforderlich sein, dass mehrere Blitzleuchten notwendig sind, um den Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ohne Zeitverlust aufzufinden. Im direkten Bereich der Blitzleuchte ist ein Schild mit der fünfstelligen Objektnummer anzubringen. Das Schild ist nach DIN 4066 auszuführen.

3.3 Beschilderung

Der Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur BMZ bzw. Infostelle der Feuerwehr und ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweis Pfeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können, auch dann, wenn eine Anfahrt aus verschiedenen Richtungen möglich ist.

Das erste straßenseitige Schild „BMZ“ (i.d.R. Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) ist ggf. durch die Objektnummer „40.000“ (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) zu ergänzen. Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass sich die Unterkante mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Bodenniveau befindet.

3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (FSD 1)

Bei einem Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (FSD 1) handelt es sich um ein Behältnis, welches speziell geeignet ist, um Schlüssel für die Feuerwehr zu deponieren. Hinterlegt werden bspw. Schlüssel von Toranlagen, Zauntüren oder Schranken. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot wird im Außenbereich installiert. Die hinterlegten Schlüssel gewähren Zutritt zu den Freiflächen auf dem Grundstück. Eine Deponierung von Gebäudezugangsschlüsseln wie z.B. Generalschlüssel ist im FSD 1 **nicht** zulässig. Für das FSD 1 sind keine Überwachungsmaßnahmen des Tresors vorgesehen. Es ist nicht an eine BMA angebunden.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot ist neben dem Feuerwehr-Zugang bzw. der Feuerwehr-Zufahrt zum Objekt vom Betreiber anzubringen (Unterkante FSD 1: 0,80 m – 1,40 m vom Boden). Der genaue Einbauort ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Das FSD 1 (quaderförmig) muss aus V2A-Edelstahl mit einer Mindestwandstärke von 3 mm bestehen. Als Schloss dient ein, nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer (VdS) geprüftes, Doppelbart-Umstellenschloss mit der Schließung „Feuerwehr Meerbusch“.

4. Anforderungen an Einrichtungen

An das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossene Anlagen setzen sich grundsätzlich aus den folgenden Einrichtungen/Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)

- Infostelle Feuerwehr
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Blitzleuchte (Farbe gelb/orange)
- Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrpläne (Objekt- und Geschosspläne sowie ggf. Sonderpläne)
- Beschilderung nach DIN 4066 (BMZ-Schilder vom Zugang bis zum Anlaufpunkt und Objektnummer im Bereich der Blitzleuchte)
- Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 mit Freischaltelement (FSE)
- eingewiesenes Personal des Betreibers
- ggf. Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldungen der BMZ sowie des FSD-Sabotagealarmes

5. Komponenten

5.1 Brandmeldezentrale (BMZ) / Infostelle Feuerwehr

Der Anlaufpunkt (Infostelle der Feuerwehr) mit FBF, FAT, allen Plänen und ggf. weiteren Steuerungsmöglichkeiten ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges (zumeist Zugangsgeschoss) zu installieren. Es ist ein Feuerwehr Informations- Bediensystem (FIBS) mit einer ausreichenden Ablagemöglichkeit für die Planunterlagen vorzusehen. Der Standort ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr Meerbusch festzulegen.

Die Zugangstüren und der Weg vom Zugang bis zur Infostelle der Feuerwehr sind mit Hinweisschildern „BMZ“, nach DIN 4066, fortlaufend zu kennzeichnen. Der erste Zugang in das Objekt ist mit einem „BMZ-Schild“ so zu kennzeichnen, dass dieser von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar ist. Der Aufstellungsort der Brandmeldezentrale im eigentlichen Sinne muss in die Überwachung mit einbezogen werden. Für die Brandmeldeüberwachung der Brandmeldezentrale ist eine separate Feuerwehr-Laufkarte vorzuhalten.

Bediensteten der Feuerwehr und ggf. des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

5.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 3 (FSD 3)

Es dürfen nur VdS anerkannte und zugelassene Feuerwehrschlüsseldepots aus V2A-Stahl mit Umstellschloss verbaut werden. Einbau und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit der DIN 14675 und den Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Schlüsseldepots-, VdS 2105, durchzuführen.

Das FSD muss mit einer elektrischen Heizung, ca. 5 Watt, ausgerüstet sein. Zur Sicherung der deponierten Schlüssel im FSD sind Profilhalbzylinder der Generalschließanlage des Betreibers einzubauen.

5.3 Freischaltelement (FSE)

Beim Einbau eines FSD 3 wird durch die Feuerwehr Meerbusch zusätzlich ein VdS-erkanntes Freischaltelement (Abloy-Schloss) mit der FSE-Schließung „Feuerwehr Meerbusch“ gefordert.

Dieses Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs installiert werden (ca. 2,00 m, +/- 0,20 m). Die genaue Höhe ist frühzeitig, vor der Installation, abzustimmen.

Das Element wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Meldergruppe angeschlossen. Das FSE muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Feuerwehr absetzt, um das FSD zu entriegeln.

Sollten sich im Gebäude Bereiche befinden, die mit Block-, Codeschlössern oder Sperrelementen, z.B. einer Einbruchmeldeanlage gesichert sind, so müssen diese bei Auslösung des FSE automatisch entriegeln. Es dürfen **keine** weiteren externen Steuerungen und/oder Signalgeber ausgelöst werden.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Der Zugang zum FSD und FSE muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Es muss eine eigene Meldergruppe programmiert und die Feuerwehrlaufkarte zweifach erstellt werden.

5.4 Optische Anzeige (Blitzleuchte)

Die Ausführung ist unter Ziff. 3.2 abschließend beschrieben.

5.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 auszustatten. Das FBF muss mit einem Profilhalbzylinder mit Schließung „Feuerwehr Meerbusch“ ausgestattet sein (FBF-Schließung).

5.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert. Oberhalb des Anzeigeteils/Displays ist die Objektnummer (z.B.: 40.000) durch Aufkleber kenntlich zu machen. Beschriftungen des FAT dürfen durch die Objektnummer nicht unkenntlich (z.B.: durch Überkleben) gemacht werden.

Das FAT muss mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung „Feuerwehr Meerbusch“ ausgestattet sein (FBF-Schließung).

Die unter 5.5 und 5.6 beschriebenen Profilhalbzylinder werden durch die Feuerwehr Meerbusch kostenpflichtig bereitgestellt. Der entsprechende Schlüssel wird ausschließlich durch die Feuerwehr vorgehalten.

5.7 Akustische Signale

Alle akustischen Signalgeber (z.B. Hupen, Sirenen, Lautsprecher einer ELA/SAA) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

5.8 Brandfallsteuerungen

Alle Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehr-Bedienfeld mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Alle Einrichtungen, die durch die Brandmeldeanlage im Auslösefall angesteuert werden, sind auf der Innenseite der rechten Tür des FIBS z. B. als Aufkleber nach DIN 4066 tabellarisch darzustellen.

6. Brandmelder

6.1 nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind in der Höhe von 1,40 m (+/- 20 cm) über OKFF - auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken - anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse müssen zusätzlich zum Symbol „brennendes Häuschen“ mit „**Feuerwehr**“ beschriftet sein, wenn durch sie die Übertragung zur Feuerwehr ausgelöst wird.

Jeder Handfeuermelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer innerhalb des Meldergehäuses gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Melder die einen Hausalarm auslösen, sind mit der Aufschrift "Hausalarm" auszuführen. Diese dürfen eine evtl. vorhandene Übertragungseinrichtung (ÜE) **nicht** auslösen. Es sind Handfeuermelder Typ B gemäß DIN EN 54-11 zu verwenden.

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE zur Feuerwehr auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen aus dem Brandschutzkonzept und/oder der Baugenehmigung sowie bestehender Normen/Richtlinien zur Vermeidung von Falschalarmen eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ B anzuwenden.

Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen. Dabei ist die Schriftgröße der jeweiligen Raumhöhe anzupassen. Ab einer Raumhöhe von größer 6 Meter ist die Kennzeichnung der Meldergruppe und Meldernummer in einer Schriftgröße von mindestens 20 mm auszuführen, ab einer Raumhöhe von größer 8 Meter in einer Schriftgröße von mindestens 30 mm.

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr ist die Verwendung von einzelnen Rauchmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Einsatz von Mehrfachsensormeldern ohne Abhängigkeit (DIN VDE 0833-2, Betriebsart TM, Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) als Ersatz für die o.g. Forderung anwendbar.

Eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ A (AlarmzwischenSpeicherung) in der Betriebsart TM sowie die Betriebsart OM (Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) gemäß DIN VDE 0833-2 ist ohne die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde **nicht** zulässig.

6.2.1 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden

Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in Doppelböden oder Zwischendecken, sind mit roten Punkten (mind. 50 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist sowohl an der Revisionsklappe, als auch am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit dem zur Verfügung gestellten Bodenplattenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Bodenplattenheber sind nach Abstimmung mit der Feuerwehr Meerbusch unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich oder an der Infostelle-Feuerwehr zu hinterlegen. Diese sind gegen unberechtigten Zugriff entsprechend zu sichern.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 40 x 40 cm aufweisen und gegen Herabfallen gesichert sein. An geeigneter Stelle ist in Absprache mit der Feuerwehr Meerbusch eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in Zwischendecken bereitzuhalten. Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. Es kann erforderlich sein, dass an mehreren Stellen im Gebäude eine Bockleiter vorgehalten wird.

6.3 Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlichtprinzip

Die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung darf nur in einer Zweimelderabhängigkeit Typ B erfolgen. Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlicht-Messprinzip eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linienförmigen Melder, ist die Anbringung zusätzlicher linienförmiger Melder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich. Die linienförmigen Rauchmelder müssen nicht in Zwei-Melder- oder Zwei-Gruppenabhängigkeit geschaltet werden.

6.4 Linienförmige Wärmemelder

Der Einsatz von linienförmigen Wärmemeldern bedarf schon in der Planungsphase der Abstimmung mit der Feuerwehr Meerbusch.

6.5 Ansaugrauchmelder

Der Einsatz von Ansaugrauchmelder kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen. Hierbei darf bei einer Überwachung von Räumen mit Trennwänden die Fläche die durch eine Meldergruppe überwacht wird, maximal 400 m² betragen. Bei einer Raumüberwachung von Räumen ohne Einbauten wie z. B. Hallenflächen, sollte eine Fläche 1600 m² nicht überschritten werden. Weiter ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist. Bei geschlossenen Räumen sollte die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe nicht überschritten werden.

Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut, ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. alle 40 m² eine Erkundungs- und/oder Revisionsöffnung in einer Größe von mindestens 40 cm x 40 cm vorzusehen. Die überwachte Fläche darf hier jeweils maximal 250 m² betragen.

Sollten die Erkundungs- und/oder Revisionsöffnungen nicht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein, so sind diese an der Infostelle der Feuerwehr dauerhaft zu hinterlegen bzw. ein Aufbewahrungsort abzustimmen. In den dazugehörigen Laufkarten, ist ein Hinweis auf das erforderliche Werkzeug einzufügen.

Zur Überprüfung von Zwischendeckenbereichen ist auch hier eine entsprechende Bockleiter gesichert und gekennzeichnet vorzuhalten.

6.6 Melderüberwachung in Bereichen mit besonderer Gefährdung

Für Bereiche die durch Brandmelder überwacht werden, in denen die Einsatzkräfte mit besonderen Gefährdungen rechnen müssen, werden besondere Anforderung gestellt.

So ist in Bereichen, in denen eine Gefährdung für die Einsatzkräfte durch radioaktive, biologische und chemische Stoffe oder durch starke Magnetfelder möglich ist, durch den Einbau von Sichtfenstern in der Mindestgröße von 40 x 40 cm in den Zugangstüren, eine Kontrolle des gesamten Bereiches, nach einer automatischen Brandmeldung, zu ermöglichen.

In Bereichen, in denen eine mechanische Gefährdung für die Einsatzkräfte durch automatisch bewegte Anlagen und Maschinen jeglicher Art möglich ist, müssen diese entweder durch eine Brandfallsteuerung oder durch das Betätigen eines Notaus-Tasters oder durch das Öffnen der Zugangstüren abgeschaltet werden und dadurch eine Kontrolle des gesamten Bereiches ohne Eigengefährdung möglich sein. Diese Anlagen dürfen sich nicht selbsttätig wieder einschalten (z.B. beim Schließen der Türen).

In Reinraum-Bereichen, in denen durch das Betreten durch Einsatzkräfte großer wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, muss der Betreiber selbst abwägen, welche spezielle bauliche oder betriebliche Lösung, ggf. in Absprache mit seinem Versicherer, er favorisiert und dann eine Abstimmung mit der Feuerwehr erreichen.

Für weitere besondere Bereiche, in denen eine Gefährdung für die Einsatzkräfte möglich ist, müssen ggf. besondere Lösungen in Absprache mit der Feuerwehr erreicht werden.

7. Brandschutz- und Löschanlagen

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe in der Programmierung der BMZ vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse/Bereiche, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss/Bereich Strömungsmelder/Strömungswächter einzubauen. Ist für die Kontrolle des Melde-/Auslösebereichs ein Geschosswechsel notwendig, ist die Zugänglichkeit des gesamten Melde-/Auslösebereichs über einen Treppenraum sicherzustellen.

Je Strömungsmeldern/Strömungswächtern ist ebenfalls eine eigene Meldergruppe in der Programmierung der BMZ vorzusehen. Sprinklergruppen deren Überwachungsbereich durch Strömungsmeldern/Strömungswächtern unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche **lückenlos** durch Strömungsmelder/Strömungswächter angezeigt werden. Eine Reihenschaltung von Strömungsmeldern /Strömungswächtern ist **nicht** zulässig.

Der Weg von der Infostelle der Feuerwehr zur Sprinklerzentrale ist eindeutig, dauerhaft und fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Feuerwehrlaufkarten, die den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, sind zweifach zu erstellen und als Deckblatt zu jedem Satz der Feuerwehrlaufkarten einzufügen (Reiter SPZ).

7.2 Sonstige Löschanlagen

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o.ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel (z.B.: CO₂) mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften.

Wird eine Löschanlage durch eine eigene BMZ angesteuert, muss diese mit einem eigenen Anlaufpunkt mit FBF, FAT, Laufkarten und Geschossplänen ausgestattet werden, sofern eine Bedienung und/oder eine Anzeige über das FBF bzw. FAT am Anlaufpunkt der Gebäude-BMA nicht möglich sind.

7.3 Alarmierungseinrichtung bei Löschanlagen

Die Hupen/Sirenen der Löschanlagen müssen sich am Anlaufpunkt der Gebäude BMA abschalten lassen. Dies kann über das Gebäude FBF, einem Handfeuermelder oder einem Schlüsselschalter erfolgen. Die pneumatische(n) Hupe(n) der Löschanlage müssen durch die Feuerwehr über einen Kugelhahn abschaltbar sein. Der Kugelhahn muss für die Feuerwehr gut lesbar gekennzeichnet werden und in der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte eingetragen werden.

7.3.1 Optische Signaleinrichtungen und Auslöseanzeigen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Signalgebern in den Flutungsbereichen, ist vor den Flutungsbereichen an jeder Zugangstür eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „*Löschanlage*“ gut sichtbar anzubringen.

Bei Auslösung von allen automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss grundsätzlich die LED „*Löschanlage ausgelöst*“ im FBF angesteuert und somit eine Auslösung ersichtlich machen. Die akustischen Signalgeber bei einem Löschalarm müssen am FBF zurückgestellt werden können.

7.4 Wandhydranten

Das Betätigen von Wandhydranten darf die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr nicht auslösen.

8. Pläne für die Feuerwehr

8.1 Allgemeine Informationen

Alle Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten sind gemäß DIN 14095 **und** den ergänzenden Vorgaben der Feuerwehr Meerbusch zu erstellen. Die Objekt- und Geschosspläne müssen in der mit der Feuerwehr Meerbusch abgestimmten und freigegebenen Fassung in elektronischer Form (Daten-CD im pdf-Format) und in Papierform mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung vorliegen.

Eine Abstimmung von Laufkarten kann nur mit oder nach erfolgter Abstimmung der Feuerwehrpläne (Objekt- und Geschosspläne) erfolgen. Bei fehlenden oder nicht genehmigten Plänen erfolgt **keine** Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

Pläne für die Feuerwehr sind spätestens alle **zwei** Jahre durch den Betreiber einer Revision zu unterziehen. Dabei sind diese auf Aktualität (Grundrisse, normative Symbolik, usw.) zu prüfen und ggf. geänderten Gegebenheiten anzupassen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Infostelle der Feuerwehr zum ausgelösten Melder dar.

Die Feuerwehrlaufkarten sind in **2-facher** Ausführung in der Größe DIN A3 im Querformat (**laminiert oder alternativ auf bedruckbarer, wasser- und reißfester Folie, mind. 190µm**) mit Reitern (Meldergruppe) am Anlaufpunkt der Feuerwehr vorzuhalten. Diese Karten müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist.

Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss mit dem Laufweg zum Melderbereich und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein.

8.3 Ausdrücke von rechnergestützten Brandmeldezentralen

Die Verwendung von Planausdrucken rechner- bzw. prozessgesteuerten Brandmeldezentralen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Meerbusch. Wurde diese erteilt, ist zusätzlich ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehrlaufkarten an der BMZ / Infostelle Feuerwehr bereitzuhalten.

8.4 Feuerwehrplan

Alle Feuerwehrpläne (Anfahrts-, Objekt-, Geschoss- und Sonderpläne) sowie Unterlagen für die Feuerwehr sind im Objekt an der BMZ bzw. Infostelle Feuerwehr **zweifach** in getrennten roten DIN A3-Ordnern durch den Betreiber zu hinterlegen. Diese sind so zu lagern, dass eine Entnahme der Feuerwehrlaufkarten nicht behindert wird. Ggf. ist ein separater Aufbewahrungskasten erforderlich.

8.5 Sonstige Planunterlagen

Zur Unterstützung und zum unmittelbaren Erhalt weiterer Informationen im Einsatzfall können durch die Feuerwehr ergänzende Unterlagen wie z.B. Pläne der Zu- und Ablufttechnik oder Abwasser- und / oder Löschwasserrückhaltepläne.

9. Aufschaltung und Betrieb der BMA

9.1 Aufschaltabnahme

Vor der Aufschaltung zur Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss, muss die Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Prüfsachverständigen wirksam und betriebsicher abgenommen werden.

Der Betreiber und die Errichterfirma haben für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss, der Feuerwehr Meerbusch folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen nach Prüfverordnung NRW
- Die Zertifizierungen des Errichters
- Kopie des Instandhaltungsvertrags für die BMA
- Anerkennungs-Erklärung – ausgefüllt und unterschrieben

9.2 Ergänzende Voraussetzungen zur Aufschaltung

Vor Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung (ÜE), erfolgt eine Aufschaltungsabnahme durch die Feuerwehr im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs. Durch den Betreiber hat vor Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der BMA, eine Terminabstimmung mit dem Konzessionär zu erfolgen. Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus. Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde, müssen weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr mindestens **3** Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und innerhalb von maximal 15 Minuten am Objekt zur Verfügung stehen. Sie müssen Entscheidungsbefugnis und Schlüsselberechtigung für alle Objektbereiche besitzen und in die Bedienung der BMA eingewiesen sein.

Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind sichtbar an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu deponieren und darüber hinaus der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

Alternativ besteht die Möglichkeit einen Sicherheits-/ Wachdienst mit einer ständigen Erreichbarkeit mit den entsprechenden Befugnissen zu beauftragen. Bei Aufschaltung der Anlagen ist durch die Fachfirma an der BMA folgendes vorzulegen bzw. zu hinterlegen:

- Feuerwehr-Pläne (Freigabe durch die Feuerwehr Meerbusch)
- Feuerwehr-Laufkarten (Freigabe durch die Feuerwehr Meerbusch)
- Meldergruppenverzeichnis mit Standortkennung (Freigabe durch die Feuerwehr Meerbusch)
- Instandhaltungsvertrag
- Betriebsbuch
- Darstellung der Brandfallsteuertabelle
- 2 GHS-Halbzylinder und 2 GHS-Schlüssel
- Kontaktdaten der Ansprechpartner (entscheidungsbefugt, schlüsselberechtigt, in die Bedienung der BMA unterwiesen)
- ggf. Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder
- Eventuell erforderliche Bodenplattenheber und Leitern

Sind die genannten Bedingungen nicht umfänglich erfüllt, erfolgt **keine** Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Meerbusch bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziff. 1.3 genannten Regelwerken entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Meerbusch ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

9.3 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage bzw. der BMA und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger), ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist durch den Betreiber Sorge zu tragen. Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer zu beantragen.

9.4 Instandhaltungen

Die mit der Instandhaltung beauftragte Fachfirma ist mit Firmenname, Adresse und Telefonnummer an der BMZ dauerhaft kenntlich zu machen (z.B.: Aufkleber). Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen, Abschaltungen und Instandhaltungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist an der BMZ bzw. Infostelle Feuerwehr zu hinterlegen.

9.5 Störungen und Abschaltungen der BMA und der ÜE

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden. Grundsätzlich sind bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage die Handfeuermelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ zu versehen. Soweit vorhanden, ist das hauseigene Personal (i.d.R. in Pflege- und Betreuungseinrichtungen) dahingehend im Vorfeld zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr per Telefon über die Notrufnummer 112 erfolgen muss.

Der Betreiber hat die Pflicht, bei Störungen und Revisionsarbeiten die die Sicherheit des Objektes bzw. der darin befindlichen Personen einschränken bzw. gefährden, von sich aus umgehend die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meerbusch zu informieren.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Falschalarmen führen, behält sich die Feuerwehr geeignete Maßnahmen vor. Diese können sein:

- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Bauordnungsbehörde. Zur Sicherstellung der Überwachung im Auftrag des Betreibers einen Sicherheits-/ Wachdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.
- Kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.
- Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig (siehe Ziff. 10).

9.6 Bauliche und betriebliche Änderungen und Erweiterungen der BMA

Wesentliche Änderungen bedürfen zwingend der vorherigen Abstimmung mit der Feuerwehr Meerbusch. Weiter sind Änderungen oder Erweiterungen (z.B. Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau, Hinzufügen von Meldergruppen, etc.), bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale und an der Infostelle Feuerwehr zu kennzeichnen und darüber hinaus der Feuerwehr mitzuteilen.

Der Inhaber der Brandmeldeanlage hat Änderungen, die sich aus technischen, baulichen, betrieblichen und organisatorischen Gründen ergeben, auf seine Kosten durchführen zu lassen. Hierzu gehören auch Änderungen, die durch die Feuerwehr veranlasst werden, um die Anlage den Brandschutzvorschriften oder dem Stand der Technik anzupassen.

Bauliche Änderungen, einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen, sowie betriebliche Änderungen, müssen der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen und Modernisierungsmaßnahmen an der BMA haben zur Folge, dass die Feuerwehr Meerbusch durch den Betreiber schon in der Planungsphase zu beteiligen ist. (siehe Ziff. 1.6) Eine erneute Abnahme durch die Feuerwehr kann, in Abhängigkeit des Umfangs der Maßnahmen als Folge erforderlich werden.

9.7 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die der Feuerwehr genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall jederzeit erreichbar sind. Die Anschriften und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an der BMZ bzw. Infostelle Feuerwehr zu hinterlegen. Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca. 15 min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass diese Kontaktpersonen sicher im Umgang mit der vorhandenen Brandmeldetechnik sind.

Der Betreiber hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass **alle** Pläne und Feuerwehr-Laufkarten regelmäßig (alle 2 Jahre) überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Verletzt ein Betreiber diese Obliegenheiten ist die Feuerwehr Meerbusch berechtigt, bei baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen, die BMA im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Betreibers einen Sicherheitsdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.

10. Kostenersatz

10.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltabnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr Meerbusch gemäß Ziffer 9.1 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung der Stadt Meerbusch.

10.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Feuerwehr im Einsatzfall aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage gemäß § 52 Abs. 2, Satz 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung der Stadt Meerbusch für Einsätze der Feuerwehr Meerbusch.

11. Anlagen

Anlage 1: Erklärung des Betreibers einer Brandmeldeanlage zur Anerkennung der Anschlussbedingungen

Erklärung des Betreibers einer Brandmeldeanlage zur Anerkennung der Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Meerbusch in der aktuell gültigen Fassung von Dezember 2021 für die Errichtung und den Betrieb einer Brandmeldeanlage, werden durch den Antragsteller vollumfänglich anerkannt.

Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Betreibers der Brandmeldeanlage:

Objekt:

Rechnungsempfänger:

Meerbusch, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers